

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. ALLGEMEIN

Vertragsparteien dieses Vertrages sind der im Mietvertrag genannte Mieter und Vermieter

Bei Abschluss eines Mietvertrages zwischen Mieter und Vermieter werden die nachstehenden AGB in den Mietvertrag einbezogen und sind damit Bestandteil des Mietvertrags.

B. LEISTUNGEN

Der Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich ausschließlich aus der Beschreibung, den Angaben des Mietvertrages und diesen AGB. Geringfügige Leistungsabweichungen, die den Nutzungsumfang nicht erheblich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Anfechtung durch den Mieter. Technische Änderungen des Wohnanhängers bleiben vorbehalten. Der Wohnanhänger ist Eigentum des Vermieters.

C. VERTRAGSABSCHLUSS

Gegenstand des Vertrages zwischen Vermieter und Mieter ist ausschließlich die Anmietung eines Wohnanhängers durch den Mieter beim Vermieter (Mietvertrag) mit den im Mietvertrag und den AGB vereinbarten Rechten und Pflichten.

Der Mietvertrag wird verbindlich, wenn

- der Vermieter nach Erhalt eines Buchungsauftrages (Antrag auf Abschluss eines Mietvertrages) des Mieters, diese schriftlich oder in Textform bestätigt (Buchungsbestätigung).

oder

- nach Eingang der Anzahlung und des vom Mieter unterschriebenen Vertrages, die Buchung und der Mietpreis durch Vertragsunterzeichnung vom Vermieter bestätigt werden.

Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das auf die vereinbarte Mietdauer befristete Recht den Wohnanhänger im vereinbarten Umfang zu nutzen. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Text- oder Schriftform möglich. Die stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages durch fortgesetzten Gebrauch der Mietsache (§ 545 BGB) ist auch ohne eine Erklärung des entgegenstehenden Willens ausgeschlossen.

Der Vermieter erhält durch Abschluss des Mietvertrages einen Anspruch gegen den Mieter auf Zahlung des Mietpreises sowie auf Einhaltung aller sonstigen im Vertrag unter Einbeziehung der AGB des Vermieters geregelten Pflichten des Mieters.

D. MIETPREIS, SERVICE-PAUSCHALE, KAUTION, SONSTIGE KOSTEN

D.1. Mietpreis

Der Mietpreis wird nach der jeweils gültigen Mietpreisliste berechnet. Im Mietpreis enthalten sind:

- Haftpflichtversicherung (max. 15 Mio. Euro Versicherungssumme je geschädigter Person und Schadenereignis)
- Fahrzeugversicherung mit 1.500 Euro Selbstbehalt je Schadenfall in der Vollkaskoversicherung, sowie 500 Euro Selbstbehalt je Schadenfall in der Teilkaskoversicherung
- Verschleiß-Reparaturen und Wartung
- gesetzliche Umsatzsteuer von 19%

Nicht im Mietpreis enthalten sind insbesondere Kraftstoffkosten (Dieselstandheizung), Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgebühren, Bußgelder und sonstige Strafgebühren.

D.2. Service-Pauschale

Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Service-Pauschale erhoben. In der Service-Pauschale sind die gründliche Einweisung in die Funktionsweise des Wohnanhängers, die Übergabe des Anhängers im betriebsbereiten Zustand, eine gefüllte Propan- bzw. Butangasflasche, sowie die Außenreinigung bei Rückgabe enthalten. Die Service-Pauschale kann der zum Vertragsschluss gültigen Mietpreisliste entnommen werden.

D.3. Kautions

Bei Übergabe des Wohnanhängers muss eine **unverzinsliche Kautions in Höhe von 1.000 Euro** in bar oder durch Vorüberweisung hinterlegt werden. Die Kautions beinhaltet etwaige Selbstbeteiligungskosten pro Schadenfall. Die Kautions erhält der Mieter bei einwandfreier Rückgabe des Anhängers zurück. Ansonsten wird die Kautions bis zu Abrechnung des vom Mieter zu tragenden Schadens einbehalten. Der Vermieter ist zur Aufrechnung der Forderungen, die aus der Rückgabe des Wohnanhängers herrühren, berechtigt.

D.4. Sonstige Kosten

Gibt der Mieter dem Vermieter den Wohnanhänger zurück, ohne vorher das Fahrzeuginnere ausreichend gereinigt zu haben, so berechnet der

Vermieter dem Mieter für die Reinigung des Fahrzeuginneren eine **Reinigungspauschale in Höhe von einmalig 50 Euro**.

Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet, sofern dieser die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat.

E. MIETZEITRAUM / INKLUSIVKILOMETER

E.1. Mietzeitraum

Der Mietzeitraum bemisst sich nach der Anzahl der Nächte der Mietdauer.

Beispiel: Der Mietzeitraum von Samstag bis Samstag entspricht 8 Tagen und 7 Nächten, d.h. Es werden 7 Mieltage berechnet.

Der im Mietvertrag vereinbarte Mietzeitraum ist verbindlich. Wünscht der Mieter eine Änderung des vereinbarten Mietzeitraums, so kann diese nur unter den unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- der Vermieter stimmt der Buchungsänderung schriftlich oder in Textform zu
- der Mieter hat dem Vermieter seinen Änderungswunsch mindestens 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn mitgeteilt
- beim Vermieter sind entsprechende freie Kapazitäten vorhanden
- der gewünschte neue Mietzeitraum liegt im gleichen Kalenderjahr wie der gebuchte und der entspricht vom Umfang her dem Gebuchten.

Ein Rechtsanspruch des Mieters auf Buchungsänderung besteht nicht.

E.2. INKLUSIVKILOMETER

Im Mietpreis sind alle gefahrenen Kilometer während des Mietzeitraumes inklusive.

F. ÜBERGABE DES WOHNANHÄNGERS

Der Wohnanhänger wird in technisch einwandfreiem Zustand, gereinigt und mit gefüllter Propan-/Butangasflasche (3kg) bereitgestellt. Bei Übergabe werden eventuell vorhandene Mängel in einem Protokoll festgehalten.

Sollte der gebuchte Wohnanhänger aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung stehen, ist der Vermieter berechtigt einen Ersatzanhänger zu stellen, oder vom Vertrag zurückzutreten.

Geleistete Zahlungen werden vollständig zurückerstattet. Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter bestehen nicht. Die Übergabe erfolgt nach Vereinbarung von Ort und Zeit am Tag des Mietbeginns.

G. RÜCKGABE / KAUTIONSERSTATTUNG

Die Rückgabe des Wohnanhängers erfolgt am Abgabetag nach Vereinbarung. Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe des Wohnanhängers gemeinsam mit dem Vermieter eine abschließende Überprüfung des Fahrzeuges vorzunehmen. Hierbei wird ein Rückgabeprotokoll erstellt, welches vom Mieter und Vermieter zu unterzeichnen ist.

Eine verspätete Übergabe, die der Mieter nicht zu vertreten hat, berechtigt den Mieter nicht zur verspäteten Rückgabe. Der Anhänger wird im schadenfreien, gereinigten Zustand übergeben. Die Rückgabe des Wohnanhängers erfolgt ebenfalls mit gereinigtem Innenraum.

Die Kaution wird bei vertragsgemäßer, mängelfreier und pünktlicher Rückgabe dem Mieter binnen 5 Tagen nach der Übergabe per Onlineüberweisung zurückerstattet. Sollte die Kaution in bar hinterlegt worden sein, so ist auch eine Erstattung in bar am Abgabetag durch den Vermieter möglich.

Forderungen werden mit der Kaution verrechnet (siehe auch Punkt D.3.) Kommt der Mieter den vertraglichen Rückgabeverpflichtungen nicht oder nur teilweise nach, werden die Kosten zur Wiederherstellung des vertraglichen Zustandes berechnet.

Bei vorzeitiger Rückgabe des Wohnhangers bleibt der Mietpreis unberührt. Bei verspäteter Rückgabe wird je begonnenen Verspätungstag der doppelte Mietpreis je Tag berechnet.

H. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Bei Vertragsabschluss werden 40% des vereinbarten Mietpreises fällig. 21 Tage vor Beginn des Mietzeitraum erfolgt die Restzahlung des vereinbarten Mietpreises sowie der Service-Pauschale. Bei kurzfristiger Buchung (weniger als 21 Tage) ist der gesamte Mietpreis sofort fällig.

Überweisungen werden getätigt auf folgendes Konto.

Kontoinhaber:	Tobias Waldmann
IBAN:	DE 64 7005 1995 0020 4947 95
BIC:	BYLADEM1ERD
Kreditinstitut:	Sparkasse Erding-Dorfen

Wird innerhalb von 7 Tagen nach Reservierungsbestätigung keine Anzahlung geleistet, ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierungsbestätigung gebunden. Für jede Mahnung werden Gebühren und Zinsen gemäß der aktuell rechtlichen Gegebenheiten erhoben. Eine Reservierung ist nur nach schriftlicher Bestätigung des Vermieters verbindlich.

I. MINDESTALTER UND FÜRSORGEPLICHT DES MIETERS

Der Fahrer muss das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit einem Jahr im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis der für den angemieteten Wohnanhänger erforderlichen Klasse sein (Klasse III oder BE, B96).

Der Anhänger darf nur vom Mieter und den bei der Anmietung benannten Fahrern gelenkt werden. Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschriften aller Fahrer, denen er den Wohnanhänger auch nur zeitweise überlässt, festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des Fahrers, dem er den Wohnanhänger überlassen hat, wie für sein eigenes einzustehen. Insbesondere muss der Mieter dafür Sorge tragen, dass der Fahrer dem er den Wohnanhänger überlassen hat, die in Deutschland gültige Fahrerlaubnis (Klasse III, BE oder B96) besitzt und zum Führen des Wohnanhängers befähigt ist.

J. NUTZUNG / UNZULÄSSIGE NUTZUNG WOHNANHÄNGERS

Der Wohnanhänger darf im Regelfall nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. In der Offroad-Version des Wohnanhängers ist eine Nutzung auch im leichten bis mittleren Gelände erlaubt. Eine Nutzung des Offroad-Anhängers im schweren Gelände ist untersagt.

Der Wohnanhänger ist schonend und nach den für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, den Verkehrs- und technischen Regeln zu behandeln. Die Bedienungsanleitungen sind zu beachten.

Der Mieter hat den Wohnanhänger jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Der Mieter ist verpflichtet, die Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit des Wohnanhängers regelmäßig während der Mietdauer zu kontrollieren. Dabei sind insbesondere das zulässige Gesamtgewicht lt. Fahrzeugschein, der Reifendruck sowie die zulässige Stützlast der Anhängervorrichtung des ziehenden Kraftfahrzeuges zwingend einzuhalten.

Der Mieter hat unbedingt die vorgeschriebenen Durchfahrthöhen und – breiten zu beachten. Verletzt der Mieter diese Pflichten, haftet er für die daraus entstehenden Schäden.

J.1. Unzulässige Nutzung

Der Wohnanhänger darf insbesondere nicht benutzt werden

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen
- für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings,
- zu sonstigen Zwecken, die zu einer übermäßigen Beanspruchung des Wohnanhängers führen (schweres Gelände)
- zu Fahrschulübungen zur gewerblichen Personenbeförderung
- zur Weitervermietung oder Verleih
- zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind
- zur Beförderung von Tieren aller Art
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen
- zur Nutzung über das zulässige Gesamtgewicht hinaus

Das Rauchen in den Wohnanhängern ist untersagt, es handelt sich um Nichtraucherfahrzeuge. Haustiere dürfen nicht im Wohnanhänger mitgenommen werden.

K. RESERVIERUNG / RÜCKTRITT

Reservierungen von Wohnanhängern sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich:

- bei Buchungsanfragen durch schriftliche Buchungsbestätigung des Vermieters
- bei sonstigen Anfragen durch eine gesonderte Reservierungsbestätigung

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor vereinbartem Mietbeginn sind die folgenden Anteile des voraussichtlichen Mietpreises lt. Buchung bzw. Reservierung zu zahlen:

- bis zu 30 Tage vor Mietbeginn 30% des Mietpreises an den Vermieter zu bezahlen
- 29 bis zu 15 Tage vor Mietbeginn 50% des Mietpreises an den Vermieter zu bezahlen
- weniger als 15 Tage vor Mietbeginn 90% des Mietpreises an den Vermieter zu bezahlen
- am Tag des Mietbeginns oder bei Nichtabnahme des Fahrzeugs: 100% des Mietpreises an den Vermieter zu bezahlen.

Wird der Wohnanhänger nicht abgenommen, gilt es als Rücktritt. Bei Rückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist keine Rückerstattung möglich. Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Die nicht termingerechte Abnahme des Wohnhängers gilt als Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt ist dem Vermieter schriftlich mitzuteilen.

L. REPARATUREN

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Wohnhängers zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis 150 Euro, größere Reparaturen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Auftrag gegeben werden.

Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage entsprechender Belege, soweit der Mieter für den Schaden nicht haftet. Beschädigungen oder Vorkommnisse, die in Verbindung mit dem Wohnanhänger stehen, sind dem Vermieter unmittelbar mitzuteilen, damit eine Ersatzbeschaffung

rechtzeitig erledigt werden kann.

M. HAFTUNG DES MIETERS / HAFTUNG DES VERMIETERS

M.1. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für die von ihm verschuldeten Unfallschäden am Wohnwagen in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung (Selbstbehalt). Er haftet dagegen uneingeschränkt bei Schäden, die verursacht werden durch:

- Zurücksetzen des Fahrzeugs ohne Einweisung einer Hilfsperson
- Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit
- Unsachgemäße Bedienung der technischen Einrichtungen des Wohnhängers
- Unsachgemäßer Behandlung des Wohnhängers
- Missachtung maximaler Durchfahrtshöhen und – breiten
- Drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit
- Nicht termingerechte Fahrzeugrückgabe
- Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen des Mietvertrages

Des Weiteren haftet der Mieter voll, wenn er Unfallflucht begangen hat, oder der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass ein Unberechtigter den Wohnanhänger benutzt hat. Der Mieter trägt die Verantwortung für Schäden im und am Wohnanhänger, soweit dem Vermieter nicht von dritter Seite vollständiger Ersatz geleistet wird. Bei Unstimmigkeiten über die Schadenshöhe kann der Vermieter auf Kosten des Mieters einen Sachverständigen beauftragen. In jedem Falle trägt der Mieter die Beweislast, dass ein während der Mietzeit entstandener Schaden nicht durch ihn oder den Mietreisenden verursacht oder verschuldet wurde.

M.2. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für die vereinbarte Überlassung des Wohnhängers und ist bemüht, Fehler oder Störungen zu vermeiden, übernimmt jedoch keine Haftung für solche und etwaige daraus entstehender Verluste oder Schäden des Mieter oder Dritten. Der Mieter entbindet den Vermieter von der Haftung von Schäden oder Verlusten von Gegenständen, die mit dem Wohnhänger befördert oder in diesem zurückgelassen werden. Des Weiteren wird die Haftung des Vermieters bei nicht vertretbarem Fahrzeugausfall oder angeordnetem Fahrverbot (Ozon, Smog, Katastrophen, etc.) ausgeschlossen, die Gesamthaftung des Vermieters wird gemäß § 651 BGB auf den Mietpreis beschränkt.

N. AUSLANDSFAHRTEN

Auslandsfahrten sind nur in die Länder erlaubt, welche auf der grünen Versicherungskarte des Wohnhängers angegeben sind. Fahrten in Krisen- und Kriegsgebiete sind dem Mieter stets untersagt.

Aktuelle Länder der Grünen Karte:

Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Tschechische Republik, Deutschland, Dänemark, Spanien, Estland, Frankreich, Finnland, Großbritannien, Griechenland, Ungarn, Kroatien, Italien, Irland, Island, Luxemburg, Litauen, Lettland, Malta, Norwegen, Niederlande, Portugal, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Schweiz, Albanien, Andorra, Bosnien Herzegowina, Weißrussland, Moldawien, Frühere Republik von Mazedonien, Montenegro, Serbien.

O. UNFALL UND SONSTIGE SCHÄDEN

Bei Unfall, Diebstahl, Brand, Einbruch, Wild und sonstigen Schäden muss der Mieter die zuständige Polizei und den Vermieter verständigen, ein polizeiliches Unfallprotokoll anfertigen lassen und die Daten von Beteiligten und Zeugen feststellen. Der Mieter verpflichtet sich, unverzüglich einen detaillierten schriftlichen Unfallbericht mit Skizze anzufertigen. Der Unfallbericht hat Namen und Anschriften der Beteiligten und etwaiger Zeugen sowie die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu enthalten.

Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Für einen eventuellen Rücktransport, der Bergung, Verschrottung und Verzollung des Fahrzeugs haftet der Mieter.

P. VERSICHERUNGEN

Der Mieter ist durch eine gewerbliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Höhen von pauschal 100 Mio. Euro gedeckt, maximal 15 Mio. Euro pro Person und Schadenereignis.

Des Weiteren besteht eine Fahrzeugvollkaskoversicherung (Selbstbeteiligung 1.500 Euro je Schadenfall), eine Fahrzeugteil-kaskoversicherung (Selbstbeteiligung 500 Euro je Schadenfall). In oder auf dem Reisemobil befindliche Gegenstände (Reisegepäck) sind nicht abgedeckt.

Q. DATENSCHUTZ

Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters/Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.

Wir behalten uns die Weitergabe der Daten an berechnigte Dritte vor, insbesondere bei Verstoß gegen den Vertrag, das Wechsel- und Scheckgesetz,

Zoll-, Devisen- oder Verkehrsbestimmungen sowie bei gerichtlicher Beitreibung ausstehender Forderungen (Mahnverfahren). Eine Weitergabe der Daten an unberechtigte Dritte sowie zu Werbe- oder Informationszwecken erfolgt nicht.

R. NICHTIGKEIT / NEBENABREDEN / SCHRIFTFORM

Die Nichtigkeit einer oder mehrerer der Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Für Änderungen dieses Vertrages ist die Schriftform vereinbart. Die Schriftform kann auch nicht durch mündliche Vereinbarungen aufgehoben werden. Mündliche Absprachen, Reisen ins außereuropäische Ausland, sowie Fahrten in die Türkei bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter.

S. GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand wird der Sitz der Campinganhänger-Vermietung Tobias Waldmann vereinbart.

T. BESTÄTIGUNG